

54.800,00 EUR niedriger liegt, als beim Angebot der Firma Hentschke Bau GmbH. Der Nutzungsansatz bzgl. Miet- und Eigentumswohnungen, welcher durch die Firma Elbtal-Immobilien GmbH vorgeschlagen wird, ist aus stadtplanerischer Sicht genauso wenig von der Hand zu weisen, wie das Konzept zum Altenwohnen der Firma Henschke Bau. Beide Nutzungen sind damit als gleichwertig anzusehen.

- 3 Die Frage, ob der Geschäftsführer der Firma HentschkeBau irgendeiner politischen Gruppierung angehört oder mit einer solchen sympathisiert, spielt für die Vergabeentscheidung der Stadt Kamenz keine Rolle, weil es sich um sachfremde Erwägungen handelt, die keinen sachlichen Zusammenhang zur Vergabeentscheidung aufweisen. Sollte trotzdem aus diesem Grunde eine Vergabe zugunsten der Firma HentschkeBau final unterbleiben, wäre dies ermessensfehlerhaft und willkürlich. Die Firma HentschkeBau könnte hiergegen (erfolgreich) den Rechtsweg beschreiten. Schließlich handelt es sich bei der Vergabeentscheidung um keine politische Entscheidung, sondern um eine Entscheidung der Stadt Kamenz als Exekutivbehörde.

2 Feststellungen zur Person von Herrn Jörg Drews


- 4 Die Fraktionsvorsitzende der Fraktion die Linke verlangt eine (politische) Überprüfung des Geschäftsführers der Firma Hentschke Bau, also von Herrn Drews. Gesinnungsprüfungen sind unserem Rechtsstaat fremd.
- 5 Etwas anderes gilt auch nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die Gewähr dafür zu bieten, dass jemand für sie Eintritt ist keine Gesinnungsprüfung, sondern die Verteidigung der unabänderlichen Kernstruktur unseres Gemeinwesens.
- 6 Jedenfalls gehören die dazu erforderlichen Feststellungen nicht zum Kompetenzkatalog der Stadt Kamenz als Ortspolizeibehörde (vgl. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete).
- 7 Im Rahmen der Grundstücksausschreibung ist der Nachweis von Gesellschaftsorganen, dass sie für die verfassungsmäßige Ordnung i. S. d. Grundgesetzes Eintreten würden, nicht verlangt worden. Für eine solche Verpflichtung hätte aber auch kein sachlicher Grund bestanden. Es kann daher auf das Ergebnis des vorstehenden Kapitels verwiesen werden.

3 Widerspruch durch den Bürgermeister

- 8 Das Gesetz räumt dem Oberbürgermeister zwei Widerspruchsmöglichkeiten ein: den qualifizierten Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse (Rechtswidrigkeitswiderspruch) und den einfachen Widerspruch wegen Nachteiligkeit (Nachteiligkeitswiderspruch). Vorliegend sind drei Entscheidungen denkbar:
1. Entscheidung zugunsten einer Vertagung,
 2. Entscheidung zugunsten der Firma Hentschke Bau,
 3. Entscheidung gegen die Firma Hentschke Bau.
- 9 Bei der ersten Konstellation kann der Oberbürgermeister keinen Widerspruch einlegen, weil es sich um eine Entscheidung ohne Außenwirkung handeln würde. Es sei denn, dass Bindefristen auslaufen würden.
- 10 Im Falle der zweiten Konstellation bedarf es keines Widerspruchs, weil dem Beschlussvorschlag entsprochen würde. Sollte der Stadtrat sich für die dritte Konstellation entscheiden, müsste Rechtswidrigkeitswiderspruch angekündigt bzw. eingelegt werden, weil es sich um eine willkürliche und ermessensfehlerhafte Entscheidung des Stadtrats mit Außenwirkung handeln würde.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Georg Brüggemann
Rechtsanwalt